

# RS Vwgh 2021/3/19 Ra 2021/13/0034

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §30a Abs7

VwGG §36 Abs1

VwGG §48 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Nach § 30a Abs. 7 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwGG hat im Falle einer außerordentlichen Revision der VwGH das Vorverfahren zu führen und die Parteien zur Einbringung einer Revisionsbeantwortung aufzufordern. Eine solche Aufforderung ist nicht ergangen. Aufwandersatz für die von der belangten Behörde ohne eine derartige Aufforderung erstattete Revisionsbeantwortung konnte daher nicht zugesprochen werden (vgl. VwGH 3.7.2015, Ra 2015/03/0041, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130034.L01

## Im RIS seit

17.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)